Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Deiningen

§1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§3

1. Gebührenpflichtiger ist,
	1. Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
	2. Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
	3. Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
	4. Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§4

Gebühren:

Leichenhausbenutzung pro Tag 30 €

Reinigung: 50 €

Einzelgrab 25 Jahre: 850 €

Doppelgrab 25 Jahre: 1.200 €

Kindergrab 20 Jahre: 600 €

Urnengrab 15 Jahre: 700 €

Pflegearmes Urnengrab in Urnengrabanlage 15 Jahre 700 €

Pflegefreies Urnengrab halbanonym 15 Jahre 700 €

In die Gebühren ist bereits die Friedhofspflegegebühr (für die Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen und Beseitigung des Abfalls) eingerechnet.

Deiningen, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Deiningen

Heiko Seeburg, geschäftsführender Pfarrer